

VfR

**Verein für Rasenspiele e.V.
7801 Pfaffenweiler**

**Satzung und
Geschäftsordnung**

VfR

**Verein für Rasenspiele e.V.
7801 Pfaffenweiler**

**Satzung und
Geschäftsordnung**

GESCHÄFTSORDNUNG

1. VERSAMMLUNGSORDNUNG

Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) hat den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen. Will ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das Wort ergreifen, um im Namen des Vorstandes eine Erklärung abzugeben, so steht ihm jederzeit außer der Reihe das Wort zu.

Grobe Verstöße gegen den parlamentarischen Anstand und ständige Verstöße und Störungen einer Versammlung können vom Vorsitzenden mit Ausschluß aus der Sitzung geahndet werden.

2. ZU § 10 - WAHLEN -

I. Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß § 10 der Satzung des VfR.

- | | |
|--------------------------------------|---|
| a) 1. Vorsitzender | h) Jugendleiter |
| b) 2. Vorsitzender | i) Jugendbetreuer |
| c) Schriftführer | j) 3 Beisitzer (1 Jugendbetreuer,
1 aktiv/AH, 1 passives Mitglied) |
| d) 1. Kassierer | k) Betreuer "Alte Herren Mannschaft" |
| e) 2. Kassierer | l) Vertreter der Frauen (Frauen-
gymnastikgruppe) |
| f) 1. Spielausschuß-
vorsitzender | m) Vergnügungswart |
| g) 2. Spielausschuß-
vorsitzender | n) Pressewart |

Weiter zu wählen sind, jedoch nicht der Vorstandschaft angehören:
2 Kassenprüfer, 2 Platzkassierer.

II. Wahlordnung

Gemäß § 20 der Satzung ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- Die Versammlung bestimmt den Wahlleiter und zwei Wahlhelfer, die unparteiisch ihre Aufgaben durchzuführen haben.
- Der Wahlleiter befragt die Versammlung um Vorschläge für die Wahl des 1. Vorsitzenden.
- Die Wahl des 1. Vorsitzenden ist geheim durchzuführen.
- Nachdem dieser gewählt ist, kann er die Leitung der Wahl übernehmen; der Wahlleiter und die Helfer bleiben bis zum Abschluß der Wahl im Amt.
- Über den weiteren Wahlmodus entscheidet die Versammlung, ob weiter geheim oder durch Handzeichen gewählt werden soll. Die Versammlung entscheidet hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Liegen für einen Posten mehr als ein Vorschlag vor, muß geheim abgestimmt werden.
- Bei gleichrangig zu besetzenden Posten (Beisitzer, Jugendbetreuer) kann, sofern nicht mehr Vorschläge vorliegen, als Posten zu besetzen sind, durch Handzeichen und à Block gewählt werden.
- Gewählt ist der Reihe nach, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt.

- i) Abwesende Personen sind nur dann wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt, oder zwei Zeugen die mündliche Zusage bestätigen. Die Versammlung muß diese Wahl mit 2/3 Mehrheit billigen.
- j) Nichtmitglieder sind nur dann wählbar, wenn sie ihren Eintritt in den Verein vor der Abstimmung schriftlich bestätigen.
- k) Kann bei einer Wahl kein 1. Vorsitzender gewählt werden, ist innerhalb von 4 Wochen zum Zwecke der Neuwahl eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

3. ZU § 7

Bei Eintritt eines Mitglieds nach dem 30. September kann der Jahresmitgliedsbeitrag um die Hälfte reduziert werden. Wehrpflichtige sind von der Beitragspflicht befreit.

4. SPIELAUSSCHUSS

Der 1. Spielausschußvorsitzende ist für den gesamten aktiven Spielbetrieb des Vereins verantwortlich.

- Er leitet die Spielerversammlungen;
- ist verantwortlich für die Mannschaftsaufstellung (falls ein Trainer vorhanden ist, hat der Spielausschuß Mitspracherecht);
- hat ein entscheidendes Mitspracherecht bei Zu- und Abgängen von Spielern sowie bei der Verpflichtung eines Trainers;
- ist verantwortlich für die Bestellung von Schiedsrichtern bei Freundschaftsspielen;
- überwacht und beschafft das Trainingsmaterial und die Spielkleidung;
- übernimmt die Trainingsleitung, wenn kein Trainer vorhanden ist.

Der 2. Spielausschuß ist der Vertreter des 1. Spielausschußvorsitzenden. Er ist für die 2. Mannschaft zuständig. Für den Auf- und Abbau des Platzes ist der Ausschuß zuständig.

5. JUGENDAUSSCHUSS

Dem Jugendausschuß obliegt die Aufbauarbeit des Vereins. Der Jugendausschuß unter Vorsitz des Jugendleiters tritt unregelmäßig zusammen. Vor einer Jahreshauptversammlung mit Wahlen muß er zusammen treten, um die zur Wahl stehenden Jugendbetreuer den einzelnen Mannschaften zuzuordnen. Im Bedarfsfalle (Ergänzung, Ausscheiden) werden vom Jugendleiter geeignete Personen zur Betreuung einer Jugendmannschaft ernannt. Vor der Ernennung ist mindestens der 1. Vorsitzende zu verständigen. Der Ausschußvorsitzende ist Protokollführer. Der Auf- und Abbau des Platzes wird von der Jugendabteilung bei Heimspielen selbst durchgeführt.

6. VERBANDSSPIELE, VERBANDSPOKALSPIELE, FREUNDSCHAFTSSPIELE, TURNIERE

Der Verein meldet zu den Verbandsspielen seine Mannschaften. Ob Mannschaften an Bezirkspokalspielen teilnehmen, entscheidet der Vorstand in Verbindung mit den Ausschußvorsitzenden. Das gleiche gilt über die Teilnahme an Turnieren. Die Vereinbarung von Freundschaftsspielen kann von den Ausschüssen selbst erfolgen.

7. SPIELFÜHRER

Die Spielführer der Aktiven und der AH-Mannschaften werden von den Mannschaften gewählt. Die Spielführer der Jugendmannschaften werden vom Betreuer der Mannschaft in Verbindung mit dem Jugendleiter ernannt.

8. TRAININGSTAGE UND TRAININGSBEGINN

Die Trainingstage und der Trainingsbeginn werden vom Vorstand in Verbindung mit den Ausschüssen festgelegt.

9. ERGÄNZEN VON FREIEN POSTEN

Beim Ausscheiden von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, bei nicht-besetzten Posten oder bei sonstigen Ergänzungen werden vom Vorstand Personen mit den entsprechenden Aufgaben betraut (sh. auch Jugendausschuß). Die Bestätigung bzw. Neuwahl erfolgt in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung.

10. STRAFEN

Über Strafen gibt die Vereinssatzung §§ 6 und 24 Auskunft.

11. EHRUNGEN

Personen, die sich um das Wohlergehen des Vereins bemühen, soll Anerkennung und Ehrung zuteil werden.

Die silberne Ehrennadel mit gleichzeitiger Aushändigung einer Urkunde erhalten:

- a) alle Mitglieder des Vereins, die sich um den Verein verdient gemacht haben,
- b) alle Mitglieder des Gesamtvorstandes nach mehrjähriger Tätigkeit,
- c) alle Schiedsrichter und Spieler (ab 16. Lebensjahr gerechnet) nach mehrjährigem aktivem Wirken (mindestens 10 Jahre),
- d) alle Mitglieder des Vereins nach 25jähriger Mitgliedschaft, sofern Beitragspflicht bestanden hat.

Die goldene Ehrennadel kann nur solchen Mitgliedern verliehen werden, die mindestens 10 Jahre im Besitz der silbernen Ehrennadel sind. Für diese Ehrung bedarf es ganz besonderer Leistungen für den Verein.

EHRENMITGLIED

Zum Ehrenmitglied sind Personen zu ernennen, die

- a) sich um die Sache des Sports und des Vereins verdient gemacht haben,

b) das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Voraussetzung hierfür ist jedoch eine 15jährige Mitgliedschaft.

Alle Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen, wobei eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

EHRENVORSITZENDER

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden:

- a) wer 15 Jahre 1. Vorsitzender war,
- b) in besonderen Fällen bei einstimmiger Billigung des Gesamtvorstandes.

2. § 16 TÄTIGKEITEN

Die Vorstandsmitglieder haben entsprechend der Satzung und ihrer Wahl nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten auszuführen:

1. Vorsitzender	entsprechend der Satzung
2. Vorsitzender	Vertretung des 1. Vorsitzenden, Mitarbeit und siehe Feste
Schriftführer	Protokoll und Schriftverkehr
Kassierer	siehe § 14
Spielausschuß	siehe § 4 Spielausschuß (Geschäftsordnung)
Jugendleiter	siehe § 5 Jugendausschuß (Geschäftsordnung)
Beisitzer	Beratende Vorstandsmitglieder, Einteilung der Linienrichter und "Feste"
Frauenwartin	verantwortlich für die Frauenabteilung entsprechend der Anordnung des Vorstandes
AH-Betreuer	AH-Mannschaft, Einteilung der Platzordner und Feste
Vergnügungsausschuß	VfR-Ball, Tanz, Feierlichkeiten
Pressewart	Presseberichte, Information Gemeindemitteilungsblatt über Spielbetrieb usw.

3. ARBEITSEINTEILUNG BEI SPORTFESTEN UND SONSTIGEN ANLÄSSEN DES VEREINS

Verantwortlich für die gesamte Veranstaltung ist der 1. Vorsitzende.
Verantwortlich für die:

- a) sportlichen Belange sind die Ausschüsse,
 - b) Organisation des Wirtschaftsbetriebes der 2. Vorsitzende,
 - c) den Auf- und Abbau die Beisitzer,
 - d) gesamten finanziellen Angelegenheiten der 1. Kassierer,
- Zur Mithilfe sind alle verpflichtet.

Sofern ein Vergnügungswart gewählt wurde, ist dieser für den geselligen Teil von Feierlichkeiten (VfR-Ball, Tanz usw.) verantwortlich. Ist dies nicht der Fall, werden vom Vorstand Personen mit diesen Aufgaben betraut.

A) NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1 Der Verein führt den Namen "Verein für Rasenspiele" Pfaffenweiler e.V. (VfR) und hat seinen Sitz in 7801 Pfaffenweiler.

Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes sowie des Deutschen Sportbundes.

Der Verein wurde am 17. Oktober 1948 gegründet und am 15. Oktober 1964 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Staufen eingetragen. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Fußballsports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B) ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 2 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Vereinsatzung anerkennt.

§ 3 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21-79 des BGB.

§ 5 Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei; den Wiedereintritt muß die Vorstandschaft genehmigen.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe der Mitgliedskarte schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Ver-

ein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
2. wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz Aufforderung;
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens;
4. wegen unehrenhaften Handlungen.

§ 7 Der Jahres-Mitgliedbeitrag wird von der Generalversammlung im voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle einen außerordentlichen Beitrag mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 8 Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

§ 9 Allen nicht-passiven Mitgliedern stehen während den angesetzten Übungsstunden und Spielen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

C) ORGANE DES VEREINS

- § 10
- a) Vorstand
 - b) Vorstandschaft
 - c) Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand;
- | | |
|--------------------|-------------------------------|
| 1. 1. Vorsitzender | 5. 2. Kassierer |
| 2. 2. Vorsitzender | 6. Spieldausschußvorsitzender |
| 3. Schriftführer | 7. Jugendleiter |
| 4. 1. Kassierer | 8. drei Beisitzer |
- b) dem erweiterten Vorstand; dem engeren Vorstand gemäß Ziffer a),
- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| 1. Jugendbetreuer | 4. Frauenwartin |
| 2. 2. Spieldausschuß | 5. Pressewart |
| 3. Betreuer der AH-Mannschaft | 6. Vergnügungswart |

§ 11 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 12 Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung der Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
3. die Aufnahme, den Ausschluß und die Bestrafung von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 14 Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. In eiligen Fällen kann der 1. Vorsitzende allein über Ausgaben entscheiden. Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand festgesetzt.
Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung der Kassengeschäfte.

§ 15 Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder des engeren Vorstandes dies schriftlich beantragen. Liegt ein schriftlicher Antrag vor, muß die Sitzung innerhalb 3 Wochen stattfinden. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ist mindestens vierteljährlich einmal zur Sitzung des Vorstandes einzuladen. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Personen zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 16 Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Die Tätigkeiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 17 Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, sind für den laufenden, technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse zu bilden (z.B. Jugendausschuß, Frauenausschuß). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuß ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderausgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt mit dem Ende der Tätigkeit oder durch Abberufung des Vorstandes.

§ 18 Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen sowie im Gemeindemitteilungsblatt von Pfaffenweiler. Auswärts wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von acht Tagen liegen.

§ 19 Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 20 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorgelegen haben. Es sei denn, daß die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.

§ 21 Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet jährlich statt. Den Zeitpunkt setzt die Vorstandschaft fest. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte,
- b) des Kassenprüfberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des gesamten Vorstandes (alle zwei Jahre)
- e) bei Bedarf Ergänzungswahlen,
- f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- g) Beschlußfassung über evtl. Satzungsänderungen,
- h) Verschiedenes.

§ 22 Die in Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und in der Jahreshauptversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 23 Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. Sie muß spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens einberufen werden.

D) SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24 Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
 2. Geldstrafe
 3. Disqualifikation vom Spielbetrieb
 4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
 5. Ausschluß aus dem Verein
- Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Eine Abschrift ist bei Ausschluß von Spielern und Verbandsfunktionären dem Südbadischen Fußballverband zu übersenden.

§ 25 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pfaffenweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 16. Juni 1980 angenommen.